



Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen in der Sitzung am 14.07.2016 die folgende

1.Änderungssatzung zur GEBÜHREN- UND BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS HAUS WESTERMANN

beschlossen:

§ 1

- (1) Das Haus Westermann ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eppertshausen. Sie steht den Einwohnerinnen/Einwohnern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eppertshausen und den Vereinen von Eppertshausen als Freizeiteinrichtung zur Verfügung.
Die Überlassung für weitere Zwecke (z.B. gewerbliche Veranstaltungen) kann vom Gemeindevorstand beschlossen werden.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Das Haus Westermann steht im Eigentum der Gemeinde, sodass der Gemeindevorstand das Hausrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausübt. Dieses Recht steht dem Gemeindevorstand gegenüber dem Nutzer sowie dem Besucher unmittelbar zu.

§ 2

Mietzeit und Nutzungsumfang

- (1) Die Mietzeit beginnt am Miettag vormittags 10.00 Uhr und endet um 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages.
Die Haus- und Schlüsselübergabe erfolgt am Miettag um 10.00 Uhr durch den Vermieter (Gemeinde) an den Mieter (Benutzer).
- (2) Die Anlage, das Gebäude und die Einrichtung des "**Haus Westermann**" sollen so pfleglich behandelt werden, dass keine Beeinträchtigungen jeglicher Art aus dem Mietverhältnis auftreten. Übernachtungen im Gebäude und auf dem Grundstück sind verboten!
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, bei seinen Veranstaltungen die gesetzlichen Vorschriften (z.B. Versammlungsstättenrichtlinie und sonstige gewerberechtliche, lärmschutzrechtliche, sicherheitstechnische und alle öffentlich rechtlichen Vorschriften) einzuhalten.
- (4) Das Aufstellen von Zelten ist grundsätzlich gestattet.
- (5) Über die Überlassung der Einrichtung wird ein Mietvertrag durch den Vermieter

(Gemeinde) angefertigt, der durch den Mieter (Benutzer) zu unterzeichnen ist. Damit erkennt dieser die Benutzungs- und Gebührenordnung an. Sofern sich der Mieter oder seine Gäste nicht an die Benutzungsordnung halten, kann der Mieter künftig von der Nutzung des "Haus Westermann" ausgeschlossen werden.

(6) Die Benutzung von Einweggeschirr ist nicht gestattet. Der Gemeindevorstand kann hiervon auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für die Überlassung der Einrichtung beträgt

für den ersten Tag	75,00 Euro
für jeden weiteren Tag	60,00 Euro.

(2) Es ist eine Kautions zu erheben. Über die Höhe entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall. Sie beträgt jedoch mindestens 300,00 Euro.

(3) Außer der Benutzungsgebühr werden die Verbrauchsgebühren (z.B. Wasser, Strom, Gläserbruch) berechnet.“

§ 3a

Gebührenbefreiung

Alle in Anlage 1 der „Richtlinien für die Zahlung von Zuschüssen an die Vereine“ Genannten sind von der Zahlung der Benutzungs- und Verbrauchsgebühren befreit. Schadensersatzleistungen für z.B. Gläserbruch, Beschädigungen am Gebäude oder am Mobiliar sind jedoch zu erbringen.“

§ 4

Rückgabe der Einrichtung

(1) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter die Einrichtung (Gebäude, Außenbereich) in dem Zustand zu übergeben, wie er sie übernommen hat. Tische und Stühle sowie die Kücheneinrichtung und das benutzte Geschirr sind abzuwaschen. Die Reinigung der Toilettenanlagen ist unter Beachtung der hygienischen Gesichtspunkte durchzuführen.

(2) Wird die Einrichtung nicht in einem sauberen Zustand an den Vermieter zurückgegeben, so wird die Reinigung durch die Gemeinde veranlasst und die entstandenen Kosten dem Mieter auferlegt.

(3) Für Schäden an der Einrichtung (Gebäude, Außenanlage) haftet der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

§ 5

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann der Gemeindevorstand die Kautions ganz oder zum Teil einbehalten.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr und die Kautionszahlung werden drei Tage vor dem vereinbarten Miettag fällig.
Die Verbrauchsgebühren werden drei Tage nach Anforderung durch die Gemeinde fällig.

§ 7

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Ausnahmeregelung

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, über Ausnahmen von der Anwendung der Benutzungs- und Gebührenordnung sowie über den Erlass der Gebühren zu entscheiden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eppertshausen, den 15.07.2016

Der Gemeindevorstand

Dienstsiegel

Helfmann, Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wird im Eppertshausener Anzeigebblatt am 21.07.2016 öffentlich bekannt gemacht.